

## Ergänzungen nach Rz. 20

4. Haftung der deutschen Post. Im Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen<sup>2</sup> wurde ab 1.5. 1986 die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post ausführlich geregelt. Allgemein hatte diese nur für unmittelbare Schäden. Bei fehlerhaften Leistungen im Fernmeldeverkehr wurden lediglich die dafür errichteten Schäden erstattet. Im übrigen wurde auf das Staatshaftungsgesetz verwiesen.

5. Erweiterte materielle Unterstützung für Gesundheitsschäden infolge von medizinischen Maßnahmen. Unter Aufhebung der bis dahin geltenden Bestimmung<sup>1</sup> wurde durch die AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger infolge medizinischer Maßnahmen<sup>4</sup> diese als soziale Leistung, also auch ohne Verschulden des Schädigers, an Bürger der DDR, also nicht an Ausländer und damit auch nicht an Deutsche aus der Bundesrepublik, bei einem erheblichen Gesundheitsschaden, der im ursächlichen Zusammenhang mit einer in der DDR durchgeführten Betreuungsmaßnahme eingetreten war, gewährt.

6. Schadenersatzvorauszahlung. Für Schäden, die nach dem 1.1. 1985 durch eine Straftat entstanden waren, wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1989 an aufgrund eines Gesetzes<sup>5</sup> eine staatliche Vorauszahlung geleistet. Das galt nicht nur für Deutsche mit Wohnsitz in der DDR, sondern auch für Ausländer mit zeitlich unbefristetem oder längerem Aufenthalt in der DDR, sofern die Straftat auf deren Boden verübt worden war. Falls der Täter nicht ermittelt werden konnte oder eine Vollstreckung nicht zu erlangen war, war eine Ausgleichszahlung zur Vermeidung von Härten durch den Minister der Justiz zu gewähren. Die DDR übernahm damit eine gewisse Staatshaftung dafür, daß es ihr nicht möglich gewesen war, eine Straftat mit Schadensfolge zu verhindern.

1 vom 27. 12. 1984 (GBl. 1985 IS. 10)

2 vom 29. 11. 1985 (GBl. IS. 345)

3 vom 16. 12. 1974 (GBl. 1975 IS. 59)

4 vom 28. 1. 1987 (GBl. IS. 34)

5 vom 14. 12. 1988 (GBl. IS. 345)